



Nachhaltig handeln  
Baden-Württemberg



# Ökostrom bezieheN!

Wegweiser für den Einkauf von Ökostrom



Nachhaltigkeitsstrategie  
Baden-Württemberg  
Büro für kommunale  
Nachhaltigkeit der LUBW



Baden-Württemberg

**Herausgeber**

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,  
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Telefon 0711 126-0,  
[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,  
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, Telefon 0721 5600-0,  
[www.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

**Bearbeitung**

Öko-Institut e.V., Postfach 17 71, 79017 Freiburg, [www.oeko.de](http://www.oeko.de)  
Jens Gröger, Dominik Seebach

**Redaktion**

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,  
Referat Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung

**Gestaltung**

ÖkoMedia GmbH, [www.oekomedia.com](http://www.oekomedia.com)

**Titelbild**

© vencav – [Fotolia.com](http://Fotolia.com)

**Stand**

März 2016

**Hinweis**

Die einzelnen Schritte zur nachhaltigen Beschaffung sind in Kapitel drei der Broschüre „Nachhaltige Beschaffung konkret – Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen“ beschrieben ([www.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de) > Nachhaltigkeit > Themen).

---

# Inhalt

1	Kurzinfos zum Produkt: Ökostrom ist ein Hebel zur Energiewende .....	2
2	Festlegung des Beschaffungsgegenstandes.....	3
3	Erstellung der Vergabeunterlagen .....	3
3.1	Leistungsbeschreibung .....	3
3.2	Klauseln für die Auftragsdurchführung .....	5
4	Bewertung .....	6
5	Einblicke in die Praxis: Beschaffung von Ökostrom in Lahr .....	6
6	Weiterführende Informationen .....	7

## 1 Kurzinfos zum Produkt: Ökostrom ist ein Hebel zur Energiewende

Mehr Energieeffizienz, der Ausstieg aus der Kernenergie und die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien stellen die Pfeiler der deutschen Energiewende dar. Durch diese Maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen Deutschlands drastisch gesenkt und eine sichere, bezahlbare und nachhaltig zukunftsfähige Energieversorgung aufgebaut werden. Einen besonderen Beitrag zur Energiewende leistet die Erzeugung von Ökostrom, d.h. von Strom aus erneuerbaren Energien. Bereits heute stammen rund ein Viertel des in Deutschland erzeugten Stroms aus Windkraft, Solarenergie, Biomasse oder Wasserkraft. Verschiedene dieser dezentral aufgestellten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wurden dabei durch bürgerschaftliches Engagement initiiert oder werden durch Energiegenossenschaften betrieben. Die Bundesregierung strebt entsprechend Ihres Energiekonzepts an, den Anteil an Ökostrom am deutschen Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % zu steigern.

Als wirkungsvolles Instrument zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien hat sich das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erwiesen. So erhält beispielsweise der Betreiber einer Photovoltaikanlage oder eines Windkraftwerks pro erzeugter Kilowattstunde eine festgelegte Einspeisevergütung oder in Ergänzung zum eigenen Vermarktungserlös eine zusätzliche Marktprämie und kann seinen Strom gesichert ins Stromnetz einspeisen. Die meisten der in Deutschland betriebenen Erzeugungsanlagen werden daher durch das EEG gefördert und durch die EEG-Umlage von allen Stromkunden gemeinsam finanziert.

Die Öffentliche Hand kann mit dem verstärkten Einkauf von Ökostrom dazu beitragen, den Markt dahingehend weiter zu entwickeln, dass neue Erzeugungsanlagen gebaut werden. Eine Wirkung, die über das EEG hinausgeht, kann jedoch nur dann erzielt werden, wenn der Strom aus Anlagen stammt, die nicht ohnehin durch das EEG gefördert werden. Auch der Einkauf von Strom aus Altanlagen, wie beispielsweise aus norwegischen Wasserkraftwerken, trägt wenig dazu bei, den Anteil an erneuerbaren Energien insgesamt zu erhöhen. Stattdessen muss der Ökostrom aus Erzeugungsanlagen stammen, die nicht nach dem EEG oder einem vergleichbaren ausländischen Fördermechanismus gefördert werden. Zusätzlich sollten die Beschaffungskriterien dem Lieferanten einen Mindestanteil an neuen Erzeugungsanlagen vorschreiben. Im vorliegenden Produktwegweiser wird daher gefordert, dass die Inbetriebnahme der Anlagen bei mindestens einem Drittel der Anlagen nicht länger als 6 Jahre und bei einem weiteren Drittel nicht länger als 12 Jahre zurück liegen darf. Alternativ dazu können die Treibhausgasreduzierungen auch rechnerisch nachgewiesen werden und müssen mindestens 50% gegenüber dem konventionellen Strommix betragen. Die Praxis zeigt, dass Ökostrom, der diese Anforderungen erfüllt, pro Kilowattstunde nur rund 0,5 bis 1,0 Cent teurer ist, als konventioneller Strom.

Da Ökostrom ein eigenes Marktsegment am Strommarkt ist, mit dem höhere Preise erzielt werden können, muss sichergestellt werden, dass *einmal* erzeugter Ökostrom nicht *mehrfach* verkauft wird. Um dies zu gewährleisten, hat das Umweltbundesamt ein elektronisches Herkunftsnachweisregister ([www.hknr.de](http://www.hknr.de)) geschaffen, in dem erzeugte Strommengen durch sogenannte Herkunftsnachweise oder Zertifikate dokumentiert werden, die wiederum vom Händler nach dem Verkauf entwertet werden müssen. So ist eine Doppelvermarktung ausgeschlossen. Denn anhand der Entwertungsnachweise kann für die jeweilige Strommenge leicht nachvollzogen werden, in welcher Anlage sie produziert wurde, ob sie hierfür eine Förderung erhalten hat und welcher Kundengruppe sie zugeordnet wurde.

Der vorliegende Produktwegweiser wurde unter Einbeziehung verschiedener Anforderungskataloge entwickelt. Diese stellen sicher, dass der gelieferte Ökostrom zu einem hohen Anteil aus Neuanlagen stammt und einen relevanten Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien leistet. Insbesondere sind dies die Kriterien des Gütesiegel „ok-power“ nach dessen „Händlermodell“, die Metaauschreibung der Dienstleistungsgesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) sowie die Arbeitshilfe des Umweltbundesamtes zur europaweiten Ausschreibung von Ökostrom (siehe Abschnitt 6: Weiterführende Informationen).

## 2 Festlegung des Beschaffungsgegenstandes

Durch die Wahl des Beschaffungsgegenstandes kann die Beschaffungsstelle bereits eine Vorauswahl treffen, in welcher Qualität und mit welchen zusätzlichen Anforderungen das zu beschaffende Produkt ausgestattet sein soll. Im Fall der Beschaffung von elektrischer Energie besteht die Vorauswahl darin, dass nur Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) beschafft werden soll. So ist sichergestellt, dass sich keine Anbieter von konventionellem Strom (aus fossilen Energieträgern und Kernenergie) zur Angebotsabgabe aufgefordert fühlen. Bei der Bezeichnung des Beschaffungsgegenstandes sollte bereits auf die nachhaltigen Eigenschaften des zu beschaffenden Stroms hingewiesen werden. Es wird empfohlen, den Beschaffungsgegenstand als „Ökostrom mit Neuanlagenquote“ zu bezeichnen.

## 3 Erstellung der Vergabeunterlagen

Die Beschaffung von elektrischer Energie ist normalerweise mit der Vergabe eines Liefervertrages verbunden und unterliegt den Anforderungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL). Typische Bestandteile des Liefervertrages sind Vereinbarungen zu Preis und Preisanpassung, Messung und Abrechnung, Haftungsfragen sowie zu weiteren beidseitigen Verpflichtungen. Die Ausschreibung einer Stromlieferung ist mit einer Reihe von vertragsrechtlichen Fragen verbunden, die nicht im Rahmen des vorliegenden Produktwegweisers dargestellt werden können. Der Produktwegweiser stellt die Ergänzung der Umweltschutzanforderungen zu bestehenden Vergabeunterlagen zur Beschaffung von elektrischer Energie dar.

Einen umfassenderen Überblick über die zu beachtenden vergaberechtlichen Anforderungen, Eignungsprüfung der Bieter, technische Leistungsmerkmale des Ökostroms sowie Musterverträge für die Stromlieferung bietet die „Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren, Beschaffung von Ökostrom“ des Umweltbundesamtes (vgl. 6: Weiterführende Informationen).

Alternativ zur Ausschreibung durch eigenes Fachpersonal kann auch ein spezialisierter Dienstleister beauftragt werden, der die Ausschreibung unter Berücksichtigung der unten genannten Anforderungen durchführt. So führt beispielsweise die Dienstleistungsgesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH: [www.gt-service-bw.de](http://www.gt-service-bw.de) > Dienstleistungen > Bündelausschreibung Strom) regelmäßig Bündelausschreibungen für Ökostrom durch. Durch die gemeinsame Beschaffung des Stroms zusammen mit anderen Kommunen reduziert sich der Aufwand bei der Ausschreibung und es werden in der Regel bessere Vertragskonditionen erzielt.

Die in den folgenden Abschnitten 3.1 Leistungsbeschreibung und 3.2 Klauseln für die Auftragsdurchführung dargestellten Anforderungen sind als Ergänzung zu den Vergabeunterlagen zu verwenden. Durch sie werden die speziellen Ökostrom-Eigenschaften der zu liefernden elektrischen Energie beschrieben.

### 3.1 Leistungsbeschreibung

#### Mindestkriterien

- Der gelieferte Strom muss zu **100 % aus erneuerbaren Energien** stammen. Strom aus erneuerbaren Energien ist definiert als Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie (abzüglich des Pumpenstroms), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse im Sinne der deutschen Biomasseverordnung einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Energie, die aus flüssiger Biomasse erzeugt wird, wird nur dann als erneuerbare Energie anerkannt, wenn die Nachhal-

tigkeitskriterien der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe eingehalten werden.

- Der gelieferte Strom muss vom Anbieter selbst aus erneuerbaren Energien erzeugt oder von einem Erzeuger gekauft werden und **an den Auftraggeber vertraglich geliefert** werden („Händlermodell“). Ausschlaggebend ist nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung des regenerativ erzeugten Stroms. Es darf nur Strom geliefert werden, der nicht durch öffentliche Fördersysteme gefördert wird (z.B. Einspeisevergütung, Investitionszuschüsse, Vermarktungsprämien). In Deutschland gilt dieser Ausschluss beispielsweise für Strom aus erneuerbaren Energien, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert wird.
- Der Anbieter muss die Herkunft des gelieferten Stroms durch **Herkunftsnachweise** aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes ([www.hknr.de](http://www.hknr.de)) nachweisen und die Entwertung der Herkunftsnachweise sicherstellen. Der auf den Herkunftsnachweisen dokumentierte Erzeugungszeitraum muss dem Kalenderjahr entsprechen, in dem Strom geliefert und durch den Auftraggeber verbraucht wurde.
- Der gelieferte Strom muss einen relevanten Beitrag zur **Minderung von Treibhausgasemissionen** bei der Stromerzeugung leisten. Die Relevanz muss nachgewiesen werden, indem entweder die Erzeugungsanlagen der nachfolgend unter Punkt 1 Altersstruktur genannten Anforderungen entsprechen **oder** indem die Anforderungen an die Treibhausgasreduzierung gemäß Punkt 2 nachgewiesen werden.
  1. **Altersstruktur**

Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms muss aus Neuanlagen stammen, die zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, in dem der Strom geliefert wird, nicht älter als 6 Jahre sind.

Mindestens weitere 33 % des Stroms müssen aus Bestandsanlagen stammen, die zum Beginn des Kalenderjahres, in dem der Strom geliefert wird, nicht älter als 12 Jahre sind. Sofern der Anteil des Stroms aus Neuanlagen über 33 % liegt, reduziert sich diese Anforderung bei den Bestandsanlagen entsprechend.
  2. **Treibhausgasreduzierung**

Die mit der Lieferung von Ökostrom verbundene Minderung von Treibhausgas-Emissionen (THG-Minderung) muss mindestens 50 % der Menge an THG-Emissionen entsprechen, die bei der Erzeugung von konventionellem Strom entsprechend dem in Deutschland vorhandenen Kraftwerkspark (inklusive dem darin enthaltenen Strom aus erneuerbaren Energien) entstehen würde. Bei der Berechnung der THG-Minderung müssen die in der nachfolgenden Tabelle genannten THG-Vermeidungsfaktoren verwendet werden. Für die Berechnung der THG-Minderung dürfen nur Erzeugungsanlagen berücksichtigt werden, deren Inbetriebnahme bei Beginn der Stromlieferung nicht länger als die in der nachfolgenden Tabelle genannten Zeiträume zurückliegen (Neuanlagenkriterium).

Tabelle 1: Berechnung der Treibhausgasminderung gemäß Arbeitshilfe zur Durchführung einer europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung des Umweltbundesamtes (siehe Abschnitt 6: Weiterführende Informationen).

	<b>Neuanlagenkriterium zur Berücksichtigung bei THG-Minderung: Maximaler Zeitraum seit Inbetriebnahme bei Beginn der Stromlieferung</b> [Jahre]	<b>Spezifische THG-Vermeidungsfaktoren in THG-Äquivalenten mit Vorketten</b> [g CO <sub>2</sub> e/kWh <sub>el</sub> ]	<b>Fossiler Referenzwert in THG-Äquivalenten mit Vorketten</b> [g CO <sub>2</sub> e/kWh <sub>el</sub> ]
Wasserkraft	6	778,6	783,1
Windkraft	4	720,9	786,8
Photovoltaik	4	664,3	783,2
Feste Biomasse (Holz)	4	765,3	782,9
Biogas	4	549,3	782,9
Deponie-/Klärgas	4	732,1	782,9
Flüssige Biomasse (Pflanzenöl)	4	274,0	782,9
Geothermie	6	472,4	783,1

### Nachweis

Der Anbieter muss die Einhaltung der Mindestkriterien **bei der Angebotslegung** wie folgt nachweisen:

- Erklärung, dass der gelieferte Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien, gemäß der oben aufgeführten Definition stammt.
- Benennung der Anlagen mit Datum der Inbetriebnahme, aus denen der gelieferte Strom im Lieferzeitraum voraussichtlich stammen wird, differenziert in eigene Anlagen und Anlagen, aus denen Strom zugekauft wird.
- Erklärung der Registrierung und Sicherstellung einer Entwertung des zu liefernden Stroms beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes.
- Erklärung der Einhaltung der Anforderungen zur Altersstruktur der Erzeugungsanlagen *oder* Vorlage der Berechnung der Minderung von Treibhausgas-Emissionen durch Stromlieferung aus den genannten Erzeugungsanlagen.

### 3.2 Klauseln für die Auftragsdurchführung

Folgender Formulierungen werden in die Vergabeunterlagen als **Klausel für die Auftragsdurchführung** übernommen:

Der Auftragnehmer muss die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen während der Vertragslaufzeit jeweils bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr der Stromlieferung folgenden Jahres wie folgt nachweisen:

- Vorlage der Entwertungsnachweise gemäß Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes für die im zurückliegenden Kalenderjahr gelieferte Strommenge.

- Benennung der Anlagen mit Datum der Inbetriebnahme und gelieferten Strommengen, in denen der gelieferte Strom im zurückliegenden Kalenderjahr erzeugt wurde, differenziert in eigene Anlagen und Anlagen aus denen Strom zugekauft wurde. Sofern bei den Erzeugungsanlagen von der ursprünglichen Planung abgewichen wird, muss dies dokumentiert werden.
- Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zur Altersstruktur der Erzeugungsanlagen im zurückliegenden Kalenderjahr *oder* Vorlage der Berechnung der Minderung von Treibhausgas-Emissionen durch Stromlieferung aus den liefernden Erzeugungsanlagen.

## 4 Bewertung

Die Mindestkriterien sind verpflichtend. Angebote, die diese Anforderungen nicht einhalten, werden von der Auftragsvergabe ausgeschlossen. Die Bewertung der Angebote erfolgt daher nur nach dem Preis.

## 5 Einblicke in die Praxis: Beschaffung von Ökostrom in Lahr



*Altes Rathaus Lahr, Foto: Boris Helle*

Die Stadt Lahr liegt am westlichen Rand des Schwarzwalds und hat zusammen mit seinen sieben Stadtteilen rund 44.000 Einwohner. Seit 2009 bezieht die Stadtverwaltung qualifizierten und zertifizierten Ökostrom, zuerst für 36 Prozent der städtischen Liegenschaften. Seit dem Jahr 2013 bezieht die Stadt zu 100 Prozent Ökostrom, um seine öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie die Straßenbeleuchtung zu versorgen.

Der Einkauf von Ökostrom ist Teil der Lahrer Klimaschutzstrategie. Manfred Kaiser ist Umweltbeauftragter der Stadt Lahr und dort zuständig für Energieeinsparung und Klimaschutz. Er beschreibt den Prozess hin zum Ökostrombezug wie folgt: „Am Anfang stand die Verabschiedung eines umfangreichen energiepolitischen Arbeitsprogramms durch den Gemeinderat Lahr im Jahr

2010. Mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept Lahr 2012 wurden in einem nächsten Schritt ein Energie- und klimapolitisches Leitbild und ein 10-Jahre-Aktionsplan festgelegt. Ein wesentliches Ziel ist es, die Kohlendioxidemissionen je Einwohner in Lahr bis zum Jahr 2023 zu halbieren. Deshalb haben wir uns auch zu dem Bezug von qualifiziertem Ökostrom für die Versorgung unserer kommunalen Gebäude entschieden. Wir möchten damit auch Vorbild für unsere Bürgerinnen und Bürger, für Betriebe und auch für andere Kommunen sein.“

Zur Beschaffung von umweltfreundlicher Elektroenergie hat die Stadt Lahr im Jahr 2012 eine Ausschreibung mit einem Lieferzeitraum von 2013 bis 2014 durchgeführt. Hierzu hat sich die Stadt zunächst ein spezialisiertes Ingenieurbüro gesucht, das Erfahrungen bei der Ausschreibung von Stromlieferung und speziell zur Lieferung von Ökostrom hatte. Das Ingenieurbüro hat die Vergabeunterlagen erstellt und die Anforderungen im Gemeinderat präsentiert. Auf dieser Grundlage wurde von der Stadt Lahr eine europaweite Ausschreibung zur Lieferung von Ökostrom durchgeführt. Im Jahr 2014 wurde vom gleichen Büro eine weitere Ausschreibung für den Lieferzeitraum 2015 bis 2016 mit einer Verlängerungsoption bis zum Jahr 2018 formuliert. Die Anforderungen an die Form der Erbringung der Herkunftsnachweise für den neuen Lieferzeitraum wurden dabei verschärft.

„Uns war es bei der letzten Ausschreibung wichtig, dass der Ökostrom aus neuen Erzeugungsanlagen stammt, das heißt aus Anlagen, die im jeweiligen Lieferjahr nicht älter als sechs Jahre sind“, benennt Manfred Kaiser die Mindestkriterien der Vergabeunterlage. „Außerdem müssen die Anlagen mit dem europäischen Stromnetz verbunden sein. Sie dürfen also keine Inselanlagen sein, die ihren Strom als reine Bilanzgröße verkaufen. Anhand von Herkunftsnachweisen muss nachgewiesen werden, dass keine Umetkettierung oder Doppilvermarktung des Ökostroms stattfindet.“

„Da die Bezugskosten für den qualifizierten Ökostrom nicht wesentlich teurer sind, ist die Akzeptanz beim Gemeinderat gegeben“, erklärt Manfred Kaiser. Die Versorgung der öffentlichen Gebäude mit Ökostrom führt in Lahr nicht dazu, dass die Aktivitäten zur Verbesserung der Energieeffizienz reduziert wurden. Die effektive Einsparung des Stromverbrauchs hat nach wie vor Vorrang. Trotz einem Zuwachs an Liegenschaften und längeren Betreuungszeiten in Ganztagschulen konnte der Stromverbrauch in Lahr in den letzten Jahren weiter gesenkt werden.

## 6 Weiterführende Informationen

- UBA 2013: Beschaffung von Ökostrom – Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren, Dessau-Roßlau, Juni 2013:  
[www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) > Publikationen > suchen: Beschaffung von Ökostrom
- UBA 2014: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger – Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2013, Dessau-Roßlau, November 2014: [www.umweltbundesamt.de/publikationen/emissionsbilanz-erneuerbarer-energietraeger-2013](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/emissionsbilanz-erneuerbarer-energietraeger-2013)
- Gt-Service 2014: Bündelausschreibung Strom für Kommunen und deren Einrichtungen in Baden-Württemberg der Gt-Service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg: [www.gt-service-bw.de](http://www.gt-service-bw.de) > Dienstleistungen > Bündelausschreibung Strom
- EnergieVision 2015: Kriterien für das Gütesiegel „ok-power“ für Ökostromprodukte Version 8.0, gültig ab 01. Januar 2016, [www.ok-power.de/fileadmin/download/Kriterienkataloge/Ok-power\\_Kriterien\\_V8.0\\_vom\\_08-Juli\\_2015.pdf](http://www.ok-power.de/fileadmin/download/Kriterienkataloge/Ok-power_Kriterien_V8.0_vom_08-Juli_2015.pdf)
- Label-Online: Internetportal der Verbraucher Initiative e. V. zur Bewertung von Produktlabels, Übersicht über Ökostrom-Gütesiegel: [label-online.de/suche/?s=oekostrom](http://label-online.de/suche/?s=oekostrom)  
[Geprüft am: 30.11.2015]



#### **NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG**

Nachhaltig handeln heißt, nicht auf Kosten von Menschen in anderen Regionen der Erde zu leben oder die Erfüllung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden. Wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Dabei bildet die Belastbarkeit der Erde und der Natur die absolute Grenze: Ein Rückgang an natürlichen Ressourcen, also der Abbau von Rohstoffen oder der Verlust natürlicher Lebensräume, kann nicht durch steigendes Kapital in einem der anderen Bereiche ausgeglichen werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Nachhaltigkeit zum zentralen Entscheidungskriterium der Landespolitik zu machen und gleichzeitig eine Plattform zu bieten, um Fragen nachhaltiger Entwicklung in Kooperation mit den gesellschaftlichen Akteuren anzugehen. Für die nachhaltige Entwicklung Baden-Württembergs besonders relevante Zielgruppen werden im Rahmen zielgruppenspezifischer Initiativen eingebunden. Mit der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit soll nachhaltiges Handeln fest in den Kommunen verankert und eine größere Vernetzung mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes erreicht werden.

Die Kommunale Initiative Nachhaltigkeit wird vom Nachhaltigkeitsbüro der LUBW in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium umgesetzt.

Folgende Elemente stehen hier im Fokus:

- Nachhaltigkeitsindikatoren und -berichte
- kommunale Beschaffung unter Nachhaltigkeitsaspekten
- Begleitung von Prozessen nachhaltiger Kommunalentwicklung
- Energie- und Umweltmanagement in Kommunen
- Erfahrungsaustausch und Bürgerbeteiligung

#### **MEHR INFOS**

[www.nachhaltigkeitsstrategie.de](http://www.nachhaltigkeitsstrategie.de)

